

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

SDB Nr. 9J00D.01_SDB

Version: 01

Ersetzt SDB Nr. 32 version 07

vom 09-Feb-2016

überarbeitet am: 19-Mar-2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

 Imidazolpuffer (25 mL)
 REF 5410008

 Imidazolpuffer (50 mL)
 REF 5410010

 Imidazolpuffer (90 mL)
 REF 5410012

 Imidazolpuffer (500 mL)
 REF 5410014

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: In vitro Diagnostikum

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Technoclone Herstellung von Diagnostika

und Arzneimitteln Gesellschaft mbH

Brunner Str. 67

1230 Wien

Österreich

Tel. +43 1 86373-0

Fax +43 1 86373-44

Email (sachkundige Person): products@technoclone.com

1.4. Notrufnummer: +43 1 86373-10 (8:00 – 16:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt ist entsprechend 1907/2006/EG und 1272/2008/EG nicht als gefährlich einzustufen.

2.2. Kennzeichnungselemente

nicht zutreffend

2.3. Sonstige Gefahren

Von Chemikalien gehen grundsätzlich besondere Gefahren aus. Sie sind daher nur von entsprechend geschultem Personal mit der nötigen Sorgfalt zu handhaben.

Diese Gemische enthalten keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die entweder als persistent bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben von Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung des Gemisches:

Stoffname	Identifikator	Gew %	Einstufung gem. EG 1272/2008	Gefahren- zeichen	Spezifische Konzentrations- grenzen
Imidazol	EC Nr. 206-019-2, CAS Nr. 288- 32-4,Index Nr. 613-319-00-0 Reach Reg. Nr. 01-2119485825- 24-xxxx	< 1%	acute oral tox. cat 4, H302*, serious eye irrit. cat 1, skin corrosion cat 1C, H314*, repr. Tox. Cat 2, H361d*		n.z.

^{*} vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise siehe Abschnitt 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

SDB Nr. 9J00D.01_SDB

Version: 01

Ersetzt SDB Nr. 32 version 07

vom 09-Feb-2016

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

+

Allgemeine Anmerkungen

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen

Nach Augenkontakt

Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt mit fließendem Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen bzw. Augendusche verwenden, bei anhaltender Irritation Arzt aufsuchen

Nach Hautkontakt

Betroffene Stelle mit viel Wasser und milder Seife gründlich abspülen, bis Substanz vollständig entfernt ist. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen, wenn die Person bei Bewusstsein ist. Kein Erbrechen auslösen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Eine Beschreibung von toxischen Symptomen liegt uns nicht vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, CO₂, Löschpulver

ungeeignete Löschmittel: Für dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen:

Der Wasserstrahl kann eingesetzt werden, um die dem Feuer ausgesetzten Behälter abzukühlen und die entstehenden Dämpfe zu verflüchtigen.

Besondere Schutzausrüstung:

Atemgerät (SCBA), feuerfeste Schutzkleidung (Stiefel, Handschuhe, Overalls, Augen- und Gesichtsschutz), die den nationalen/ internationalen Normen entspricht, um höchstmögliche Sicherheit gemäß den Angaben in den vorherigen Abschnitten zu gewährleisten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Handschuhe tragen, Kontakt mit der Substanz oder dem Gemisch vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindenden Material aufnehmen und mit viel Wasser nachspülen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

SDB Nr. 9J00D.01_SDB

Version: 01

Ersetzt SDB Nr. 32 version 07

vom 09-Feb-2016

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8) und Produkt gemäß der Hinweise in Abschnitt 13 entsorgen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

In einem gut belüfteten Raum, vor allen Zündquellen geschützt, handhaben. Das Gemisch nicht in die Kanalisation, in das Oberflächen und Grundwasser gelangen lassen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden (siehe Abschnitt 8). Während der Handhabung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung Hände mit Wasser und Seife waschen. Vor dem Betreten der Bereiche, in denen gegessen wird, verschmutzte Kleidung und PSA ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Empfohlene Temperatur: Bei 2-8°C lagern

Vor Licht und Hitzequellen schützen. In gut belüftetem Raum arbeiten. Behälter dicht geschlossen halten und korrekt etikettieren. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Das Produkt dient der in vitro-Diagnostik. Vor Gebrauch Sicherheitshinweise im Beipacktext lesen und verstehen. Das Produkt ist gemäß der guten Laborpraxis (GLP) zu verwenden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzbezogene Grenzwerte liegen nicht vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Kontrollen

Geeignete technische Maßnahmen zur Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz müssen infolge der vom Arbeitgeber mit Bezug auf die Tätigkeit durchgeführte Risikobewertung ausgewählt und angewandt werden. Sollte die Bewertung ergeben, dass die allgemeinen und EG-Schutzmaßnahmen die Gefahr nicht verringern und sofern es nicht möglich sein sollte, die Exposition mit anderen Mitteln zu vermeiden, muss eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwendet werden, die den nationalen und internationalen Vorgaben entspricht.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

a) Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien und biologischen Stoffen sind zu beachten.

- b) Augen-Gesichtsschutz: Die Verwendung einer Schutzbrille wird empfohlen.
- c) Hautschutz
 - i) Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff/ das Gemisch sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

SDB Nr. 9J00D.01_SDB

Version: 01

Ersetzt SDB Nr. 32 version 07

vom 09-Feb-2016

deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuh-Hersteller zu erfahren und einzuhalten.

ii) sonstige Schutzmaßnahmen: nicht erforderlich

d) Atemschutz: Kein Atemschutz erforderlich.e) Thermische Gefahren: Es liegen keine Informationen vor.

f) Begrenzung und Überwachung

der Umweltexposition: Freisetzung des Produkts in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: farblose Flüssigkeit

Geruch: geruchlos pH-Wert: pH 6 bis 8

relative Dichte: 1

Löslichkeit mit Wasser mischbar

9.2. Sonstige Angaben

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter üblichen Lagerbedingungen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bis zum auf der Packung oder auf dem Etikett angegebenen Haltbarkeitsdatum stabil, sofern es bei der vorgeschriebenen Temperatur gelagert wird.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalen Lager- und Gebrauchsbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitzequellen, Feuchtigkeit, Wasser und Licht schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, starke Säuren und Basen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder Verbrennung können gefährliche Rauchgase entstehen (COx, NOx).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität: Keine Daten vorhanden.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Längerer und wiederholter Kontakt kann Hautreizungen

bewirken.

schwere Augenschädigung/-reizung: Kann Augenreizungen bewirken

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann Reizungen der Atemwege bewirken

Keimzell-Mutagenität:
Keine Daten vorhanden
Karzinogenität::
Keine Daten vorhanden
Reproduktionstoxizität:
Keine Daten vorhanden



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

SDB Nr. 9J00D.01_SDB

Version: 01

Ersetzt SDB Nr. 32 version 07

vom 09-Feb-2016

Begründung der nicht-erfolgten Einstufung:

Die Nicht-Einstufung der Zubereitung in eine Gefahrenklasse hängt von fehlenden Daten, nicht vorliegenden Angaben bzw. von unvollständigen oder nicht für eine Einstufung gemäß der in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Regelungen ausreichenden Informationen oder Angaben ab.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:Keine Daten vorhanden12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:Keine Daten vorhanden12.3. Bioakkumulationspotenzial:Keine Daten vorhanden12.4. Mobilität im Boden:Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: nicht anwendbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen: Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Nationale Bestimmungen bezüglich der Abfallentsorgung sowie die regionalen und EG-Vorschriften bezüglich des Recyclings müssen beachtet werden.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die aufgrund der Handhabung des Produktes entstandenen Abfälle, Rückstände und gegebenenfalls unbeabsichtigt freigesetztes Material müssen gemäß den Landes- oder örtlichen Bestimmungen entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt unterliegt **nicht** den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter entsprechend ADR/RID, IMDG, IATA und DOT.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen stimmen überein mit Annex II der EU Verordnung 1907/2006 (REACH) und deren Änderung in Verordnung 2015/830 und mit der ANSI Verordnung Z.400.1-2004 ("Standard for Hazardous Industrial Chemicals – Material Safety Sheets – Preparation") wie sie von der US Behörde OSHA gefordert werden.

Das Produkt bzw. die Komponenten des Produkts unterliegen nicht der Verordnung 93/21/EEC zu Transport und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt/Gemisch ist – entsprechend Verordnung EU 1907/2006 Art. 14 Absatz 2 - keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Angaben zur Überarbeitung:

Allgemeine Überarbeitung entsprechend Verordnung (EU) Nr. 2015/830 Änderung der Dokumentnummer

Liste der einschlägigen Gefahren und/oder Sicherheitshinweise



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

SDB Nr. 9J00D.01_SDB

Version: 01

Ersetzt SDB Nr. 32 version 07

vom 09-Feb-2016

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H361d Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

Verwendete Abkürzungen und Acronyme

SDB:	Sicherheitsdatenblatt		
PBT:	Persistenz, Bioakkumulation, Toxizität		
vPvB:	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar		
STOT	Spezifische Zielorgan Toxizität (specific target organ toxicity)		
SCBA:	Unabhängiges Überdruck-Atemschutzgerät		
ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter		
	auf der Straße		
RID	Europäisches Übereinkommen über die internationale Eisenbahnbeförderung		
	gefährlicher Güter		
IMDG	Internationale Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.		
IATA	Internationaler Verband für den Lufttransport gefährlicher Güter		
DOT	US Department of Transportation		
ANSI	American National Standards Institute		
OSHA	Occupational Safety & Health Administration (US)		
n.z.	Nicht zutreffend		

Alle Informationen und Anweisungen, die in diesem SDB bereitgestellt werden, basieren auf dem Stand des wissenschaftlichen und technischen Wissens, des am SDB angegebenen Datums. Technoclone GmbH kann für einen Schaden am Produkt durch dieses Sicherheitsdatenblatt nicht verantwortlich gemacht werden, wenn das Bestehen eines solchen Schadens, entsprechend dem gegenwärtigen Stand des wissenschaftlichen und technischen Wissens, nicht nachweisbar ist.

Es kennzeichnet lediglich das Produkt hinsichtlich der angemessenen Sicherheitsanweisungen und stellt keine Garantie für die Eigenschaften des Produktes dar.